

# **S A T Z U N G**

**der Gemeinde Niersbach**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**vom 17. Dezember 2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niersbach, den 17. Dezember 2010

Ortsgemeinde Niersbach

gez. Stephan Becker  
Ortsbürgermeister

(S)

---

**A n l a g e**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niersbach

**I. Reihengrabstätten**

- |                                                                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                      | 50,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                                                       | 100,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit                                                                                            | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                                                      | 100,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |                                                                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für                                                  |          |
| aa) eine einfache Doppelgrabstätte                                                                                                           | 400,00 € |
| bb) ein Tiefgrab                                                                                                                             | 400,00 € |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte                                                                                                                 | 300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für                                                     |          |
| aa) eine Doppelgrabstätte                                                                                                                    | 20,00 €  |
| bb) ein Tiefgrab                                                                                                                             | 20,00 €  |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte                                                                                                                 | 20,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. |          |
| d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit                                                                                           | 100,00 € |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe Bestattungsunternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung) |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 250,00 € |

---

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	125,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) einfaches Doppelgrab	
für erste Bestattung	250,00 €
für weitere Bestattung	400,00 €
b) Tiefgrab	
für erste Bestattung	400,00 €
für weitere Bestattung	250,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	125,00 €

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	10,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	15,00 €